

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Inselschule Fehmarn e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen
 „Verein der Freunde und Förderer der Inselschule Fehmarn e. V.“
2.
Er hat seinen Sitz in Fehmarn.
3.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Ihm wird die Rechtsfähigkeit zuerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung der Erziehung und Volksbildung,
 - Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Die gemeinnützigen Zwecke sollen unmittelbar verwirklicht werden durch die ideelle und materielle Unterstützung der Belange der Inselschule Fehmarn und ihrer Schüler, vor allem durch Hilfe bei der Beschaffung, dem Erhalt und dem Ausbau schulischer Einrichtungen sowie bei der Durchführung sonstiger Vorhaben der Schule. Der Verein soll auch Aktivitäten der Schule als UNESCO-Projektschule fördern.

Es ist dabei auch Aufgabe des Vereins, eine enge Verbindung von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Freunden der Inselschule Fehmarn anzustreben. Er will die Anteilnahme der Bevölkerung der Stadt Fehmarn und des nahen Festlandes am Leben der Schule wach halten. Dabei soll er das Zusammenwirken der Schule und ihrer Angehörigen mit anderen Schulen und sonstigen Institutionen der Jugendarbeit sowie mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen.
3.
Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Dem Gedanken der Integration in allen gesellschaftlichen Bereichen und der Völkerverständigung ist er in besonderer Weise verbunden.
4.
Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird durch ideelle und materielle Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden und die Einnahme sonstiger Zuwendungen sowie auf andere geeignete Weise ermöglicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine werden.
2.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand erworben. Im Falle einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3.
Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung des Vereins.
4.
Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (§ 9 Ziff. 2) mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
5.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist der Ausschlussantrag mitzuteilen und es muss dazu angehört werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Ziele, Bestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

§ 4 Mittel des Vereins

1.
Der Verein erhebt für seine Zwecke Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden, sonstige Zuwendungen und Überschüsse aus Veranstaltungen ein.
2.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann dazu eine Beitragsordnung beschließen.
3.
Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4.
Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Dies gilt auch bei einem Ausscheiden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
5.
Der Verein darf niemandem durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen Vorteile verschaffen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenführerin oder dem Kassenführer, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

2.

Die oder der zweite Vorsitzende muss dem Lehrerkollegium der Insschule angehören und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Von den Beisitzerinnen oder Beisitzern muss mindestens ein Vertreter der Eltern sein.

3.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre wie folgt gewählt: In ungeraden Jahren die oder der Vorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, in geraden Jahren die oder der zweite Vorsitzende, die Kassenführerin oder der Kassenführer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten gewählten Vorstandes des Vereins verlängert sich gegebenenfalls um ein Jahr bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die erstmalige Neuwahl ihrer Vorstandsposition unter Berücksichtigung des beschriebenen Turnus zu erfolgen hat.

4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wird für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des oder der zweiten Vorsitzenden kann der Vorstand ein dem Lehrerkollegium angehörendes Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers beauftragen.

5.

Der Vorstand muss mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres Sitzungen abhalten.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden sowie sonstigen Zuflüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet über die Mittelverwendung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Mittelverwendung bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

8.

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstige Tätigkeit zu berichten und seine Entlastung zu beantragen. Er unterrichtet ggf. die Mitgliederversammlung über Vorhaben für das nächste Geschäftsjahr.

9.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Sie sind einzeln zur Vertretung befugt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr spätestens innerhalb von vier Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand einberufen. Die Einladung kann schriftlich, durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (der reporter, Fehmarnsches Tageblatt) oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule erfolgen.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn wenigstens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Für die Einladung gelten § 7 Ziff. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

3.

Ein Tagesordnungsgegenstand ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens 10 v. H. der in der Versammlung anwesenden Mitglieder dies vor Eintritt in die Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen.

4.

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Kassenprüfer

1.

Die Kasse des Vereins ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden hat, durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen.

2.

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und können der Versammlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes einen Vorschlag machen.

3.

Die beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind jährlich neu zu wählen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Schlussbestimmungen

1.

Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist spätestens in der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen an den Schulträger, der es im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand: 23. 02 2009